RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG DER STADT KREUZTAL
vom 03.02.2011

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010, GV NRW S. 688), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Kreuztal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch diese Rechnungsprüfungsordnung bestimmt.

§ 2
Rechtliche Stellung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.

§ 3
Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung sowie den Prüferinnen und Prüfern.

(2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4
Gesetzliche Aufgaben

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:
   1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
   2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
   3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
   4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen einschl. des Städtischen Wasserwerks sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (s. auch Abs. 2),
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben ab einem Auftragswert von 2.500 € (ohne MwSt.).

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nr. 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Zur Prüfung der IT-Programme gem. § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW (Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung) und der Vergaben gem. § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) gegen Selbstkostenerstattung des Rechnungsprüfungsamtes eines Zweckverbandsmitgliedes, das durch Beschluss der Verbandsversammlung zu beauftragen ist, oder er setzt dazu eigenes Personal ein (§ 16 Abs. 3 der „Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd“). Die Prüfung der IT-Programme gem. § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

§ 5
Übertragene Aufgaben

(1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW
1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
3. die Prüfung von Kassenanordnungen und Buchungsbelegen mit Anordnungsbeträgen ab 2.500 € (ohne MwSt.) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle),
4. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der „Dr.-Friedrich-Flick-Stiftung ‚Gymnasium Kreuztal'“, der „Konrad-Kaletsch-Stiftung“ und des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach,
6. die Prüfung von Beihilfen für Beamte und Beschäftigte in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den Beihilfevorschriften des Landes mit Anordnungsbeträgen ab 2.500 €, bei geringeren Beträgen stichprobenweise.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung nimmt die Funktion des/der „Anti-Korruptions-Beauftragten“ wahr.

(3) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

§ 6
Prüfaufträge

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der

Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

§ 7
Aufgabenerledigung und Befugnisse

(1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung führen die ihnen übertragenen Prüfungen in eigener Verantwortung durch.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, Inhalt und Umfang der durchzuführenden Prüfungen nach Notwendigkeit zu bestimmen.

(3) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Einrichtungen (z. B. Stiftungen, Zweckverbände) alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Für die Durchführung der Prüfungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung können die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(5) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Erforderlichenfalls weisen sie sich durch einen Dienstausweis aus.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung verwenden bei Anbringung von Prüfbemerkungen und -zeichen auf Belegen, in Büchern, auf Bestandsnachweisen, in Akten u. s. w. grüne Schrift. Allen anderen städtischen Dienststellen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Bauaufsicht im Rahmen der Prüfung von Bauvorlagen - ist die Benutzung grüner Schrift untersagt.

(7) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Fachausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Fachausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8
Mitteilungspflichten der Verwaltung und sonstiger Einrichtungen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Ämtern, Sachgebieten und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

(2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttari-

fe, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

(3) Dienstanweisungen im Bereich des Haushalts-, Finanz- und Vergabewesens sind vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

(5) Der Bürgermeister benennt für Angebotsöffnungen im Rahmen öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen einen „Verhandlungsleiter für Submissionen“, der nicht zum Kreis der ausschreibenden oder vergebenden Personen gehört. Der Verhandlungsleiter nimmt an den Submissionsterminen teil und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- formelle Prüfung der Angebote,
- Öffnen der Angebote,
- Verlesen der Angebote.
Die Unterlagen für Vergabeprüfungen sind der Rechnungsprüfung so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

(6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Besondere Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe und sonstigen Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u. a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9
Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10
Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, sind diese zeitnah mit der Verwaltung zu erörtern und umzusetzen.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.

(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahres-

abschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat, ist ihm/ihr ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 11
Sonstige Berichte

Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen von dezernatsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Bereiche ebenfalls unterrichtet. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 12
Vorübergehende Einschränkungen der Prüfung

Wenn dringende dienstliche Gründe (z.B. umfangreichere Sonderprüfungen, längere Krankheit eines Prüfers/einer Prüferin) es erfordern, ist die Leitung der Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hiervon zu unterrichten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 04.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kreuztal in der Fassung der IV. Änderung vom 17.07.2003 außer Kraft.